

Heimreglement

Allgemeine Bestimmungen zum Heimvertrag

Quellen und deren Abkürzungen

- RV: Pflegeheim-Rahmenvertrag 2007 – 2011
 - PTV: Pflegeheimtarifvertrag vom 2. November 2006
 - GA: Grundangebot
 - BQ: Basisqualität
-

1. Heimeintritt

Der Eintrittstermin wird im Heimvertrag festgelegt.

2. Heimleistungen

In der Tagestaxe gemäss Ziff. 5 sind folgende Leistungen inbegriffen:

2.1 Unterkunft

Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgt nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. (RV Anhang 1.1, GA 1.4)

2.2 Wäsche

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Pflegewohnheim St. Christophorus zur Verfügung gestellt. Persönliche Wäsche und Kleider sind mit Etiketten zu versehen. Die Etiketten werden vom Heim angefertigt und die Wäsche damit gezeichnet. Diese Arbeiten werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt. (RV Anhang 1.1)

Das aufwendige Waschen und Bügeln von Feinwäsche und Kleidungsstücken und ein überdurchschnittlich hoher Wäscheverbrauch werden gemäss separater Preisliste verrechnet.

2.3 Pflege und Betreuung

Das Pflegewohnheim St. Christophorus gewährleistet eine fachgerechte Pflege und Betreuung. Die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie die Wünsche der Angehörigen, werden soweit wie möglich berücksichtigt. (RV 4.1, PTV 2.2)

Der Pflegeaufwand wird individuell durch die periodische Pflegebedarfsabklärung mittels RAI-System ermittelt. (RV § 5.2, PTV 3.2)

Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. (Art. 32 KVG/PTV 2.2)

- 2.3.1** Bewohnerinnen und Bewohner, welche dem Lebensende entgegen gehen, erhalten eine nach Palliativen Grundsätzen geleitete Pflege und ärztliche Betreuung. Sollte dennoch der Wunsch nach vorzeitiger Lebensbeendigung auftreten oder dieser in einer Patientenverfügung bereits festgehalten sein, suchen wir gemeinsam nach einem Lösungsweg. Dabei werden das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf Fürsorge und Schutz sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichermaßen berücksichtigt.

Das Pflegewohnheim St. Christophorus verzichtet auf eine feste Regelung betreffend Zulassung einer Sterbehilfeorganisation wie bspw. *Exit*. Mitarbeitende des Pflegewohnheims St. Christophorus wirken bei der Beihilfe zur Selbsttötung nicht mit und dürfen dazu auch nicht gezwungen werden.

2.4 Alltagsgestaltung und Aktivierung

Das Pflegewohnheim St. Christophorus bietet Alltagsgestaltung und Aktivierung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden. (GA 3, BQ 3.1)

2.5 Veranstaltungen

Das Pflegewohnheim St. Christophorus organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern offen stehen. (GA 3)

2.6 Verpflegung

In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee und Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung. Süssgetränke werden in Rechnung gestellt. (GA 7.1)

2.7 Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Essenshilfen, Druckentlastungsmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind. (RV Anhang 1.1)

2.8 Übrige Leistungen

Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr, krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice, Reinigung und Unterhalt des Zimmers, Wäschebesorgung (gemäss Punkt 2.2 und Anhang II), ständige Notrufbereitschaft, kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge), Rasur und Manicure durch Pflegepersonal, Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen, Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen, Medikamentenverwaltung. (RV Anhang 1.1, GA 1.4)

3. Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung im Pflegewohnheim St. Christophorus erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin/dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin/der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der Vereinbarung zwischen Medizinischer Gesellschaft Basel (MedGes) und Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) betreffend Ärztliche Versorgung in den Alters- und Pflegeheimen Basel-Stadt beigetreten sind oder beitreten werden. (PTV 2.2, GA 4, BQ 4.1, 4.2, 4.3)

Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. deren Krankenkasse. (PTV 4.2)

4. Versicherungen

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. (KVG Art. 3)

Das Pflegewohnheim St. Christophorus hat für die Bewohnerinnen/Bewohner kollektiv eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 10'000.00/pro Fall abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen werden bei Heimeintritt abgegeben. Die Versicherungsprämien werden in Rechnung gestellt.

5. Finanzielles

5.1 Tagestaxe

Für die vom Pflegewohnheim St. Christophours erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin/der Bewohner eine, vom Regierungsrat bzw. der Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt genehmigte pauschale Tagestaxe, deren Höhe sich nach der Pflegeaufwandgruppe richtet. Diese wird beim Eintritt und danach halbjährlich, bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwandes sofort, individuell nach dem Bedarfsabklärungssystem RAI ermittelt. Die Bewohnerin/der Bewohner wird der entsprechenden Pflegeaufwandgruppe zugeordnet. (RV 5.1 und 5.2, PTV 3.2 und 3.3, PTV Anhänge 3 und 4)

Taxänderungen infolge Stufenwechsel in der Pflegebedürftigkeit treten nach der Ermittlung in Kraft. Sie sind der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich anzuzeigen. (RV 5.1, PTV 3.5)

Ist die Bewohnerin/der Bewohner mit der Einteilung in eine Pflegeaufwandgruppe nicht einverstanden, kann sie/er innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist an das Schiedsgericht für Pflegeeinstufung mit Sitz in Basel zu richten. Den Vorsitz des Schiedsgerichts führt die Leitung der Abteilung Langzeitpflege, Basel. Dessen Entscheid unterwerfen sich beide Parteien unter Verzicht auf ordentliche Rechtsmittel. (RV 5.8, Schiedsordnung vom 17. August 2004)

In begründeten Fällen kann die Bewohnerin/der Bewohner bei der Heimleitung um eine Überprüfung der Pflegeeinstufung nachsuchen. Bei Ablehnung des Gesuchs kann die Abteilung Langzeitpflege als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Die Tagestaxen können auch ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden. (RV 5.7)

Bei vorübergehender Abwesenheit wird nur die Taxe der Stufe 0 (abzüglich Verpflegungskosten von CHF 10.- und allfälliger Zuschläge) verrechnet. Aus- und Eintrittstage werden zur vollen Tagestaxe berechnet. (RV 5.5, Nachtrag Nr. 2).

5.2 Abgeltung von Nebenleistungen

Sämtliche unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Leistungen werden separat gemäss Anhang II in Rechnung gestellt. (RV Anhang 1.2)

5.3 Sicherheitsleistung

Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Bardepot, dessen Höhe im Heimvertrag festgelegt wird. (RV 1.3, GA 1.3)

Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet, wenn die Bewohnerin/der Bewohner das Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt und die AHV-Ausgleichskasse ermächtigt, die AHV-, Ergänzungsleistungen und Kantonalen Beihilfen direkt auf das Bank- oder Postkonto des Pflegewohnheims St. Christophorus zu überweisen. (RV Anhang 1.3, GA 1.4)

5.4 Rechnungsstellung

Tagestaxen und Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Für Beiträge der Krankenkasse und direkt ans Pflegewohnheim St. Christophorus überwiesene Leistungen der AHV und des Amts für Sozialbeiträge, die separat ausgewiesen werden, erfolgt eine entsprechende Gutschrift.

(RV 5.1, PTV 5.1 und 5.2)

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

6. Beschwerden / Streitigkeiten

Mit dem Eintritt ins Pflegewohnheim St. Christophorus anerkennt die Bewohnerin/der Bewohner oder die gesetzliche Vertretung die Bestimmungen dieses Heimreglements.

Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten. Entscheide der Heimleitung können beim Präsidenten des Christophorusvereins Basel angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Basler Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex mit Sitz in Basel, unterbreitet werden.

7. Vertragsbeendigung im Todesfall

Mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners erlischt der Heimvertrag. Die zuletzt bezahlte Taxe ist bis und mit Todestag geschuldet. Die Zimmerräumung hat durch die Angehörigen in der Regel innerhalb von 5 Werktagen zu erfolgen. Nach dem Todestag wird bis zur Räumung des Zimmers die Taxe der Pflegeaufwandgruppe 0 ohne Verpflegungskosten von CHF 10.- und allfälliger Zuschläge verrechnet.

Ausserdem kann die Zimmerräumung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Heimleitung veranlasst werden. (RV 5.5, Nachtrag Nr.2)

8. Schlussbestimmungen

Das Heimreglement tritt am **1. Oktober 2009** in Kraft.

Diese Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Reglemente und Weisungen.

Anhang I + Anhang II

Anhang I

Tagestaxen 2010 für die einzelnen Pflegestufen

RUG-Pflegestufen		Tagestaxen CHF	Tagestaxen Pflege- wohngruppen	Beitrag Kranken- kassen
PA0	0	163.50	173.50	0.00
PAA	1	198.00	208.00	20.00
IOR	2	228.40	238.40	37.00
BAB	3	235.30	245.30	41.00
PBC	4	244.20	254.20	46.00
IMR	5	273.20	283.20	64.00
CCL	6	278.70	288.70	67.00
TTT	7	287.00	297.00	71.00
PDD	8	290.80	300.80	73.00
CCH	9	310.80	320.80	85.00
PEE	10	309.80	319.80	84.00
SSP	11	329.10	339.10	94.00
SEP	12	384.30	394.30	125.00

Anhang II

In der Taxe inbegriffen sind:

- Die Kosten Verpflegung, Zimmer resp. Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche
- Krankheits- und behinderungsbedingter Zimmerservice
- Die Möblierung (Bett, Nachttisch und Nachttischlampe) vom Heim
- Das Waschen der Leibwäsche und pflegeleichter Kleidung die nicht gebügelt werden muss
- Die Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- Die ständige Notrufbereitschaft
- Kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Die Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Die Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Die Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Die periodische Abklärung des individuellen Pflegebedarfs
- Die Grund- und Behandlungspflege in der entsprechenden Pflegestufe durch Pflegepersonal
- Medikamentenverwaltung
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Essenshilfen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

In der Taxe nicht inbegriffen sind:

- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- und behinderungsbedingt)
- Kollektiv Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge, Begleitung ausser Haus durch das Personal, Benützung Klimagerät
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Wäscheflicken, Wäsche bezeichnen (Nämelen)
- Das aufwendige Waschen und Bügeln von Feinwäsche und Kleidern aus Seide, Leinen, Wolle etc. gemäss separater Preisliste
- Fernseh- und Radiokonzession (sofern keine Gebührenbefreiung durch Billag)
- Kosten für chemische Reinigung von Kleidern und Wäsche
- Kosten für Reinigung von privaten Teppiche
- Telefongebühren und Gesprächstaxen
- Gegenstände und Gebrauchsmaterial für die Körperpflege
- Die Kosten für Coiffeur und Pédicure (Pédicure durch dipl. Podologin)
- Arzt und Arzneimittel, Physiotherapie
- Spezialanfertigungen von Hilfsmitteln
- Vermögensverwaltungen, Steuererklärungen etc.
- Schlussreinigung und Zimmerräumungen
- Entsorgungs- resp. Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten, etc.
- Verwaltungsspesen, Postgebühren
- Internetanschluss im Zimmer
- Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.

Basel, 1. Oktober 2009